

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV_ZR_322/64**URTEIL****Verkündet am**

26. Januar 1966

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Salomon W [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, F [REDACTED] H [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 21. April 1964 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszugs, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der am [REDACTED] 1895 in S [REDACTED] /Ostprien gebo-
rene Kläger ist Jude. Von Juni 1945 bis Juni 1947 hielt er
sich im DP-Lager Eschwege bzw. in Offenbach/Main auf. Am
22. Juni 1947 ist er nach den USA ausgewandert.

Im Jahre 1944 war der Kläger in Papa/Ungarn als
Rabbiner tätig und lebte dort mit seiner Frau und sei-
nem Sohn. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen am 19.

- 3 -

März 1944 wurde er verhaftet. Bis zu seiner Befreiung am 18. Januar 1945 war er im Ghetto Papa, im Lager Columbus-Gasse Budapest und im Ghetto Budapest inhaftiert. Wegen Freiheitsschadens hat er im Vergleichswege eine Entschädigung in Höhe von 1.350,- DM erhalten.

Im vorliegenden Fall beantragt der Kläger Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Die Entschädigungsbehörde hat ihm durch den Bescheid vom 5. Januar 1962 wegen seelischer Störung nach der Verfolgung für die Zeit ab 1. Januar 1945 unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eine Kapitalentschädigung sowie Rente und Heilfürsorge zugewilligt. Bei der Berechnung der Entschädigungsleistungen hat die Behörde eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % und einen Hundertsatz von 35 zugrundegelegt.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage mit dem Antrag erhoben, das beklagte Land zu verurteilen, ihm wegen Schadens an Körper und Gesundheit Kapitalentschädigung und Rente nach einer durch ein Obergutachten festzustellenden Minderung der Erwerbsfähigkeit, zumindest in Höhe von 47 % und einem Hundertsatz von mindestens 40 zu zahlen, sowie Heilfürsorge auch für Schädigung der Wirbelsäule zu gewähren.

Das Landgericht hat durch das Urteil vom 18. Juni 1963 die Klage mit der Maßgabe abgewiesen, daß dem Kläger auch Heilfürsorge in Höhe von 1/3 für Schädigung der Wirbelsäule zu gewähren sei. Die von dem Kläger gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Berufung blieb mit der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Maßgabe erfolglos, daß dem Kläger Heilfürsorge wegen des Wirbelsäulenschadens in vollem Umfang zugesprochen wurde. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch, ihm wegen des Wirbelsäulenschadens Kapitalentschädigung und Rente zu gewähren, weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß es sich bei dem Wirbelsäulenschaden um ein anlagebedingtes Leiden handele, das durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht worden sei. Dem Kläger sei wegen seelischer Störungen bereits Kapitalentschädigung und Rente unter Berücksichtigung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % und einem Hundertsatz von 35 zugebilligt worden. Wie hoch sich die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit belaufe, wenn berücksichtigt wurde, daß auch die Spondylosis durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht worden sei, sei nicht geklärt. Sie betrage aber schätzungsweise 47 %. Mehr verlange aber auch der Kläger mit der Berufung nicht. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 - 49 % betrage der Hundertsatz 20 - 45, der mittlere

Hundertsatz also 32,5. Die Errechnung der dem Kläger bereits zugebilligten Kapitalentschädigung und Rente sei aber bereits unter Zugrundelegung eines Hundertsatzes von 35 erfolgt. Dieser Hundertsatz sei auch bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 47 % höher als der mittlere Hundertsatz. Zu einer weiteren Erhöhung bestehe kein Anlaß. Die Berufung könne daher im Ergebnis keinen Erfolg haben. Jedoch sei dem Kläger ein Heilverfahren wegen der Spondylosis in voller Höhe zuzusprechen, da dieses Leiden gemäß § 4 der 2. DV-BEG im vollen Umfang als durch die Verfolgung verursacht anzusehen sei.

2. Gegen die Feststellung des Grades der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit mit 47 v.H. und des Hundertsatzes des als Entschädigung zu gewährenden Dienst Einkommens eines vergleichbaren Beamten mit 35 wendet sich die Revision mit Recht. Allerdings wird die Höhe der dem Kläger äußerstenfalls zuzubilligenden Entschädigung durch den von ihm gestellten Klagantrag begrenzt. Eine höhere Entschädigung als wie beantragt, kann dem Kläger nicht zuerkannt werden. Es ist aber nicht richtig, wie das Berufungsgericht zur Begründung seiner Entscheidung ausführt, daß der Kläger die Festsetzung eines höheren Vomhundertsatzes, als wie er ihm zugebilligt worden ist, nicht beantragt hat. Nach seinem im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegebenen Klagantrag hat der Kläger beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm wegen Schadens an Körper und Gesundheit Kapitalentschädigung und Rente nach einer durch den Obergutachter festzustellenden Erwerbsminderung, zumindest in Höhe von 47 % und einem Hundertsatz von 40, zu zahlen. Wenn auch der Kläger nach der Vorschrift des § 253 Abs. 2

Ziff. 2 ZPO, die gemäß § 209 Abs. 1 BEG im gerichtlichen Entschädigungsverfahren sinngemäß anzuwenden ist, grundsätzlich einen bestimmten Antrag zu stellen hat, so bestehen gleichwohl in einem Fall, in dem die Höhe der dem Kläger zustehenden Entschädigungsleistungen wesentlich von dem Gutachten eines medizinischen Sachverständigen und einer nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung abhängt, gegen die Zulässigkeit des gestellten Klagantrags keine rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht war daher gehalten, den Grad der insgesamt bestehenden Erwerbsminderung selbständig zu bestimmen. Die Angabe des Hundertsatzes von 47 stellt, wie nach dem Klagantrag keinem Zweifel unterliegen kann, nur den Mindestvomhundertsatz dar, den der Kläger verlangt hat. Das Gleiche gilt für die Bestimmung des als Entschädigung zu zahlenden Hundertsatzes des Dienst Einkommens eines vergleichbaren Beamten, wie sich aus dem inneren Zusammenhang zwischen dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Hundertsatz des vergleichbaren Dienst Einkommens ohne weiteres ergibt. Was die Bestimmung des Hundertsatzes im besonderen anlangt, so wird auf die §§ 31 Abs. 3 BEG und 15 der 2. DV-BEG hingewiesen, die das Berufungsgericht bei der erneuten Entscheidung zu beachten haben wird.

3. Ohne der Entscheidung des Berufungsgerichts vorgreifen zu wollen, wird in der erneuten Verhandlung und Entscheidung folgendes zu beachten sein:

Wenn die seelischen Störungen, an denen der Kläger leidet, seine Erwerbsfähigkeit um 25 v.H. beeinträchtigen und das Wirbelsäulenleiden, das gemäß § 4 der 2. DV-BEG

in vollem Umfang der Verfolgung zur Last zu legen ist, eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers um 50 v.H. zur Folge hat, so kann die insgesamt bestehende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nicht dadurch ermittelt werden, daß die für jedes Leiden bestehende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu einer Gesamtbeeinträchtigung zusammengezählt wird. Die insgesamt bestehende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit kann sowohl höher als auch niedriger liegen, als sich aus einer bloßen Addition der Hundertsätze 25 und 50 ergeben würde. Wie hoch die Gesamtbeeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist, ist dann, wenn der Verfolgte an mehreren selbständigen Leiden erkrankt ist, nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Es kommt hierbei nicht nur auf die Persönlichkeit des Klägers, sondern auch darauf an, wieweit ein Leiden das andere in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beeinflußt. Diese Wechselwirkung kann besonders stark sein, wenn, wie hier, ein Leiden auf psychischer Grundlage beruht. Hier bedarf es daher zur Feststellung des Grades der insgesamt bestehenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers der Zuziehung eines medizinischen Sachverständigen, da dem Gericht die zu dieser Feststellung erforderlichen medizinischen Kenntnisse fehlen.

Nach alledem ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Ascher

Johannsen

Maaß

Wilden

Dr. Graf